jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/5/15 9Os41/79, 9Os144/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.1979

Norm

StGB §99 A

Rechtssatz

Das Wesen der Freiheitsentziehung liegt in dem Hindern, einen umgrenzten Ort zu verlassen und in diesem Sinne den Aufenthalt nach freiem Willen zu verändern, nicht aber im Hindern, sich an einem bestimmten Ort zu begeben.

Entscheidungstexte

- 9 Os 41/79
  Entscheidungstext OGH 15.05.1979 9 Os 41/79
- 9 Os 144/83
  Entscheidungstext OGH 25.10.1983 9 Os 144/83
  Vgl auch; nur: Das Wesen der Freiheitsentziehung liegt in dem Hindern, einen umgrenzten Ort zu verlassen und in diesem Sinne den Aufenthalt nach freiem Willen zu verändern. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0092893

Dokumentnummer

JJR_19790515_OGH0002_0090OS00041_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at